

euroArt

euroArt Satzungen (22. März 2018)

Artikel 1: Name

Ein internationaler gemeinnütziger Verein mit dem Namen: „EUROPEAN FEDERATION OF ARTIST COLONIES“ (=Europäische Vereinigung von Künstlerkolonien) (abgekürzt: IVZW „euroArt“).

Der Begriff „Künstlerkolonien“ ist wie folgt zu verstehen:

- Orte und Gemeinden mit einer europäischen Dimension im Bereich der Kunst.
- Kolonie mit Sitz in Europa und mit Entwicklung während des 19. und 20. Jahrhunderts.
- Die Kolonie und/oder Gemeinde waren nicht beschränkt auf Malerei, bildende Kunst und Zeichnungen, sondern waren ebenso offen für Literatur, Musik, Bildhauerei, Theater, Tanz etc.
- Es gab mehrere Künstler, die mit der Kolonie verbunden waren.
- Sie waren geprägt durch ein nachhaltiges Engagement.
- Die Kunstvereine waren hauptsächlich auf dem Lande aktiv.
- Die Künstlervereine legten auch die tatsächliche Identität der Orte und Gemeinden fest.

Die Organisation fällt unter die Bestimmungen des belgischen Gesetzes vom siebenundzwanzigsten Juni neunzehnhunderteinundzwanzig bezüglich gemeinnütziger Vereinigungen, internationaler gemeinnütziger Vereinigungen und Stiftungen, *unter anderem* gemäß Gesetz vom zweiten Mai zweitausendzwei sowie unter die Bestimmungen der Ergänzungen, die später erfolgten oder noch erfolgen werden, nachfolgend wiedergegeben als „das Gesetz“.

Artikel 2: Geschäftssitz des Vereins und des Geschäftsführungsbüros

Der Verein hat seinen Sitz in Belgien in B – 3080 Tervuren (Belgien), Markt 7A bus 2 (Gemeentelijk Administratief Centrum „De Zevenster“) im Gerichtsbezirk Leuven.

Der Geschäftssitz des Vereins kann an einen anderen Ort in Belgien durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlegt werden.

Das Geschäftsführungsbüro des Vereins kann an einen anderen Ort in Europa durch eine einfache Entscheidung des Präsidiums verlegt werden.

Artikel 3: Sozialer Zweck

euroArt verfolgt die folgenden gemeinnützigen internationalen Ziele:

- Wahrung und Förderung des künstlerischen Erbes der anerkannten Künstlerkolonien.
- Förderung der modernen Kunst in den anerkannten Künstlerkolonien.
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern im Bereich der Kultur.

Die Aktivitäten des Vereins zur Erlangung dieser Ziele lauten wie folgt:

- Anregung der Arbeitsweise der Kunstvereine und Förderung von Kunst durch den Austausch interregionaler und internationaler Erfahrungen.
- Bereitstellung von Informationen für Bürger der europäischen Union durch kulturelle Ausstellungen bezüglich deren unterschiedliches und doch miteinander vernetztes Kulturerbe.
- Austausch von Künstlern als Beitrag zu den und zum Vergleich der verschiedenen Kulturen in den Regionen und zur Verbesserung des Einblicks in die verschiedenen Kulturen der künstlerischen Bewegungen.
- Ermutigung junger Künstler durch die Vergabe von Stipendien und Förderung von Preisen, Austausch von Künstlern und Unterstützung von Kunstakademien.
- Alle Maßnahmen zur Erreichung der Ziele von euroArt.

Artikel 4: Mitgliedschaften, Eintritt und Wahlrechte

Mitglieder werden in zwei (2) Hauptkategorien wie folgt eingeteilt:

- mitarbeitende Mitglieder
- fördernde Mitglieder

Mitarbeitende Mitglieder sind Mitglieder, die Wahlrechte haben und von der Unterstützung von euroArt profitieren können inklusive finanzieller Zuschüsse, vorausgesetzt ihre Beiträge sind auf dem neuesten Stand.

Mitarbeitende Mitglieder werden in drei (3) Klassen eingeteilt:

- *Künstlerkolonien und assoziierte Mitglieder*, d.h. Mitglieder mit direktem Anschluss an eine Künstlerkolonie gemäß Beschluss des Präsidiums von euroArt,
- *Partner*, d.h. Mitglieder, die nicht zu einer Künstlerkolonie gehören, jedoch Verbindung zu einer Künstlerkolonie oder Bezug zur Kunst in allgemeinen haben, und zwar gemäß dem sozialen Zweck von euroArt.
- *Private Mitglieder*

Mitarbeitende Mitglieder, ganz gleich welcher Klasse sie angehören, werden in drei (3) Gruppen gemäß ihren sozialen Zielen eingeteilt:

- Gruppe 1: Gemeinden
- Gruppe 2: Einrichtungen für Künstler und Stiftungen
- Gruppe 3: Künstlervereinigungen und Künstlergruppen, die als solche durch ihre örtlichen Behörden anerkannt sind.

Mitarbeitende Mitglieder haben Wahlrechte entsprechend ihrer Klasse und Gruppe wie folgt:

| | Gemeinden | Künstlerische Einrichtungen | Künstlervereine/Künstler |
|-----------------------------|---------------|-----------------------------|--------------------------|
| zugehörige Künstlerkolonien | 10 Wahlrechte | 5 Wahlrechte | 3 Wahlrechte |
| Partner | 4 Wahlrechte | 3 Wahlrechte | 2 Wahlrechte |
| Private Mitglieder | ----- | 1 Wahlrecht | ----- |

Mitarbeitende Mitglieder müssen gemäß vorhandenen Antragsverfahren vom Präsidium anerkannt werden.

Fördernde Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die nur mit der Mission und den Aktivitäten des Vereins sympathisieren.

Sie haben keine Wahlrechte und können in keiner Weise von der Unterstützung der Organisation profitieren.

Mitgliedsbeiträge werden vom Präsidium festgelegt und den Mitgliedern der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Das Präsidium entscheidet, falls gewünscht, basierend auf der Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats (SAC), ob ein kandidierendes Mitglied provisorisch akzeptiert werden kann und legt sofort die Kategorie, Klasse oder Gruppe fest, der das neue Mitglied zugewiesen wird.

Anlässlich der nächsten Jahresversammlung der Hauptversammlung wird die provisorische Akzeptierung zur Ratifizierung vorgelegt. Danach erhält das betreffende kandidierende Mitglied die vollen Mitgliedsrechte gemäß der Kategorie, Klasse und Gruppe, der es zugeordnet wurde.

Artikel 5: Rücktritt und Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitglieder können ihren Rücktritt jederzeit per Einschreiben an den Generalsekretär einreichen.

Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein kann vom Präsidium nach Anhörung der betreffenden Person vorgeschlagen werden. Das Präsidium kann provisorisch die betreffende Person bis zur Entscheidung der Hauptversammlung suspendieren.

Damit kann das Präsidium provisorisch Mitglieder suspendieren, die ihrem Beitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt haben, wobei die zweite Mahnung per Einschreiben mit einer Zeitspanne von mindestens drei (3) Monaten zu erfolgen hat.

Kein Mitglied kann in irgendeiner Weise das Gesellschaftseigentum des Vereins fordern oder die Rückzahlung der von ihm/ihr gezahlten Beiträge verlangen noch irgendwelchen Schadensersatz beanspruchen für Arbeiten, die im Zusammenhang mit den Zielen des Vereins erbracht wurden, außer wenn diese Arbeit in der Ausführung einer Anstellung oder eines Vertragsabkommens erfolgte oder wenn das betreffende Mitglied, als Mitglied des Verwaltungsorgans, Anspruch auf Erstattung von Ausgaben hat.

Artikel 6: Beiträge

Das Präsidium kann bei der Jahresversammlung ein Angebot zur Festlegung des Jahresbeitrages, der von den Mitgliedern geschuldet wird, unterbreiten, und zwar entsprechend den gesetzlichen und/oder rechtlichen Beschränkungen. Sollte die Jahresversammlung die vorgeschlagenen Beiträge genehmigen, sind diese ab dem ersten Januar des Jahres fällig, das auf das Jahr folgt, in dem die betreffende Versammlung stattfand.

In der Absicht, die jährlichen Mitgliederbeiträge festzulegen, ist die Mitgliederversammlung jederzeit berechtigt, dem Präsidium entweder maximale Beiträge oder verbindliche Kriterien für die Höhe der oben genannten Beiträge aufzuerlegen.

Artikel 7: Mitgliederversammlung – Zusammensetzung – Kompetenzen – Einberufung

Die Mitgliederversammlung, als Leitungsorgan, setzt sich aus den mitarbeitenden Mitgliedern und den fördernden Mitgliedern zusammen und hat jegliche Befugnisse, die dieser per Gesetz oder laut aktuellen Satzungen zugeteilt wurden.

Die exklusive Kompetenz der Mitgliederversammlung umfasst folgendes:

- a) Änderung der Satzungen.
- b) Ernennung und Entlassung von Vorsitzenden.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Genehmigung des Budgets.
- e) Entlastung der Vorsitzenden und gegebenenfalls der Finanzbuchhalter.
- f) freiwillige Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Methode der Abwicklung des Vereins, ernennt Liquidatoren, setzt deren Befugnisse und Gebühren fest.
- g) Ausschluss von einem Mitglied.

Die Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal pro Jahr.

Die Mitgliederversammlung erfolgt unter Vorsitz des Präsidenten des Präsidiums.

Der Ort, das Datum und die Zeit der Versammlung werden im Brief zur Einberufung genannt. Die Ankündigung erfolgt per Brief oder per E-Mail. Die Einberufung wird mindestens einen (1) Monat vor der Versammlung zugestellt und beinhaltet die Agenda.

Die Einberufung wird an die Adresse jedes betreffenden Mitglieds geschickt, gemäß Adresse im Datensatz der Mitglieder, den das Präsidium gespeichert hat. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Präsidium umgehend über jede Änderung des Wohnsitzes oder der Anschrift des Geschäftssitzes zu informieren.

In außergewöhnlichen oder extrem dringenden Fällen kann eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung durch das Präsidium einberufen werden.

Artikel 8: Mitgliederversammlung – Wahlrechte – Beschlussfassung

Gemäß den gesetzlichen Regelungen und den Satzungen kann die Mitgliederversammlung rechtmäßig beraten und Entscheidungen treffen, ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Wenn jedoch die Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzungen oder den Ausschluss eines Mitgliedes beraten und entscheiden muss, kann dies nur rechtsgültig erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der mitarbeitenden Mitglieder anwesend oder vertreten sind und wenn der betreffende Vorschlag von mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder genehmigt wurde.

Sollte das für diesen Zweck erforderliche Quorum nicht erzielt werden, und zwar frühestens fünfzehn (15) Tage nach der ersten Versammlung, wird eine zweite außergewöhnliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Agenda abgehalten, die rechtsgültig berät und entscheidet, ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Anlässlich dieser zweiten außergewöhnlichen Mitgliederversammlung wird jedoch eine Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen benötigt. Jedes mitarbeitende Mitglied kann von einem anderen Mitglied mit Wahlrecht per Sondervollmacht vertreten werden. Das Model hierfür wird vom Präsidium festgelegt und zusammen mit der Einberufung zur entsprechenden Mitgliederversammlung versandt.

Jedes Mitglied kann mehrere Vollmachten besitzen.

Fördernde Mitglieder müssen nicht formell zur Mitgliederversammlung einberufen werden, haben jedoch das Recht daran mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck können sie jedoch keine Vollmachten erteilen.

Jedes Mitglied kann elektronisch seine Stimme spätestens am vorletzten Werktag vor der Versammlung abgeben, für die die Einberufung gültig ist. Das Präsidium wird per Rückantwort eine Empfangsbestätigung an das betreffende Mitglied senden.

Vorbehaltlich einer einstimmigen Entscheidung der gesamten Mitgliederversammlung können keine Entscheidungen über die Punkte getroffen werden, die nicht auf der Agenda stehen und es können keine Punkte zur Agenda hinzugefügt werden.

Es wird ein Protokoll über die Entscheidungen der Mitgliederversammlung geführt und dieses Protokoll wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter und dem Generalsekretär unterzeichnet. Dieses wird in einer Akte zusammengestellt, welche der Letztere für die Mitglieder im Geschäftsbüro und im Geschäftssitz des Vereins verfügbar hält.

Weiterhin werden alle Mitglieder über die getroffenen Entscheidungen innerhalb eines Monats nach dem Tag der betreffenden Mitgliederversammlung informiert, und zwar über den Newsletter der Mitglieder oder über einen Weg, der in der Geschäftsordnung festzulegen ist.

Artikel 9: Präsidium

9.1: Kompetenzen

Das Präsidium als ausführendes Organ ist zuständig für alle administrativen Angelegenheiten. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Das Präsidium ist berechtigt, die Geschäftsordnung zu erstellen, die die praxisnahen Regelungen enthalten kann, allerdings ohne diejenigen Regelungen, die im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften und den Satzungen stehen.

9.2: Zusammensetzung

Der Verein wird von einem Präsidium verwaltet, das sich aus mindestens fünf (5) und maximal sieben (7) Mitgliedern zusammensetzt.

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von vier (4) Jahren gewählt. Jedes Mitglied kann maximal für drei (3) Amtszeiten zur Verfügung stehen.

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Generalsekretär
- dem Schatzmeister
- aus maximal fünf (5) anderen Mitgliedern – „die Direktoren“ -, Vertreter von mitarbeitenden Mitgliedern.

Generalsekretär

Die Aufgabe des Generalsekretärs ist die Festlegung der Strategie zur Koordinierung der täglichen Verwaltung und die Anpassung der Strategie.

Der Generalsekretär wird direkt von den Mitgliedern gewählt, ausgenommen davon die Situation gemäß Artikel 9.6.

Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für alle finanziellen Transaktionen und Berichte an das Präsidium zuständig.

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Buchhaltung sowie für das Management und die Validierung der Konten.

Der Schatzmeister wird direkt von den Mitgliedern gewählt, ausgenommen davon die Situation gemäß Artikel 9.6.

Der Schatzmeister ist in der Lage, das belgische Gesetz anzuwenden, d.h. die niederländische Sprache zu verstehen und zu sprechen, solange sich der Geschäftssitz in der flämischen Region oder in der Gegend von Brüssel befindet.

Direktoren

Die Direktoren werden direkt von den Mitgliedern gewählt.

Sobald das Präsidium gewählt ist, wählt dieses unter ihnen den Präsidenten und einen (1) oder zwei (2) Vizepräsidenten. Die Rolle der Vizepräsidenten ist es, wenn nötig, im Namen des Präsidenten zu handeln.

Die scheidenden Direktoren können wiedergewählt werden (mit maximal 3 Amtszeiten).

Deren Position endet im Todesfall, bei Rücktritt, zivilrechtlicher Inkompetenz oder im Rahmen eines befristeten Managements, bei Entlassung oder Ablauf des Mandates.

Im Falle einer Vakanz während eines Mandates kann das Präsidium einen vorläufigen Vertreter ernennen, der das Mandat seines/ihres Vorgängers ausführt.

Das Mandat des Direktors ist ehrenamtlich.

Das Präsidium kann jedoch entscheiden, gerechtfertigte Reise- und Hotelkosten in dem Maß zu erstatten, wenn die letzteren

- durch Mitglieder des Präsidiums entstanden sind;
- in diesem Moment den Standards für europäische öffentliche Bedienstete entsprechen.

9.3: Versammlung und Einberufung

Das Präsidium wird sich mindestens zweimal jährlich treffen. Der Generalsekretär oder der Präsident können zusätzliche Treffen einberufen. Die Einberufung wird per Post oder E-Mail versandt. Bei dringenden Angelegenheiten wird die Einberufung mindestens zwei (2) Wochen vor der Versammlung verschickt und enthält die Agenda.

9.4: Entscheidungsfindung

Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier (4) seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Ein Mitglied des Präsidiums kann von einem Kollegen vertreten werden, der gegebenenfalls nur eine einzige Vollmacht halten kann. Die Entscheidungen des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz bei der Versammlung hat.

9.5: Aufzeichnung der Entscheidungen des Präsidiums

Die Entscheidungen werden im Protokoll festgehalten, das vom Präsidium genehmigt und im Managementbüro und im Geschäftssitz des Vereins verwahrt wird, wo dieses zur Einsichtnahme durch die Mitglieder verfügbar ist.

9.6: Wahl des Präsidiums

Die Wahl des Präsidiums findet alle vier (4) Jahre statt.

Alle Kandidaten des Präsidiums sind Vertreter der „mitarbeitenden Mitglieder“. Diese müssen ihre Absicht spätestens einen (1) Monat vor dem Wahltag bekannt geben.

Der Präsident ist vorzugsweise ein Mitglied einer Künstlerkolonie.

Alle Kandidaten sprechen fließend Englisch.

In Ermangelung von Kandidaten für die Positionen des Generalsekretärs oder Schatzmeisters kann das Präsidium eine externe Ressource ernennen, die unter seiner Verantwortung arbeitet.

Es wird empfohlen, dass sich das Präsidium vorzugsweise wie folgt zusammensetzt:

- Vertreter aus vier (4) verschiedenen europäischen Ländern.
- ein (1) Vertreter jeder Gruppe (Gemeinden, Künstlereinrichtungen und Stiftungen, Kunstvereine und Künstlergruppen).

Artikel 10: Beratender Wirtschaftsausschuss (SAC)

Der beratende Wirtschaftsausschuss (SAC) ist ein wesentliches Gremium der Organisation.

Seine Aufgabe ist es, dem Präsidium, wenn notwendig, Empfehlungen zu geben, insbesondere bezüglich des Status einer neuen Aufnahme in die Organisation. In dieser Hinsicht ist der SAC nur ein beratendes Gremium.

Der SAC besteht aus maximal vier (4) Mitgliedern, die Vertreter der „mitarbeitenden Mitglieder“ sind.

Alle SAC Mitglieder sind namhafte Wissenschaftler im Bereich von kulturellen und künstlerischen Studien. Diese wählen einen von ihnen als amtierenden Vorsitzenden.

Diese werden vom Präsidium für einen unbegrenzten Zeitraum ernannt, wenn das Präsidium nicht anderweitig entscheidet.

Alle SAC Mitglieder sprechen fließend Englisch.

Artikel 11: Vertretung des Vereins gegenüber Dritten und bei gesetzlichem Anspruch

Abgesehen von speziellen Mandaten, wie es *unter anderem* in Artikel 9.1 der vorliegenden Satzungen heißt, wird der Verein gegenüber Dritten gesetzlich vertreten und durch die individuelle Unterschrift entweder:

- des Präsidenten
- des Generalsekretärs
- oder des Schatzmeisters

nach Genehmigung durch das Präsidium gebunden.

Das Präsidium kann die externe Vertretung bezüglich des Tagesgeschäftes des Vereins einer Person oder mehreren Personen anvertrauen, die von internen oder externen Personen gewählt werden.

Artikel 12: Budget und Jahresabschlusskonto

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am ersten (1.) Januar und endet am einunddreißigsten (31.) Dezember jeden Jahres.

Gemäß Artikel 53 des Gesetzes werden das Jahresabschlusskonto des vorhergehenden Geschäftsjahres und das Budget des nächsten Jahres jedes Jahr durch das Präsidium erstellt und der Mitgliederversammlung anlässlich deren folgender Versammlung zur Genehmigung und in jedem Fall spätestens am dreißigsten (30.) Juni dieses Jahres vorgelegt.

Artikel 13: Liquidation – Bestimmungsort für das Kapital

Das Nettovermögen nach einer Liquidation ist einer gemeinnützigen privaten juristischen Person mit einem dem aufgelösten Verein ähnlichen Ziel zuzuteilen. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, ist es für einen uneigennützigen Zweck zu verwenden.

Artikel 14: Allgemeine Bestimmungen

Im Fall aller Angelegenheiten, die die Satzungen nicht vorsehen, ist gemäß den Bestimmungen laut Gesetz des siebenundzwanzigsten Juni neunzehnhunderteinundzwanzig bezüglich gemeinnütziger Vereine, internationale gemeinnützige Vereine und Stiftungen sowie den Ergänzungen oder den Ergänzungen, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, vorzugehen.

Artikel 15: Übersetzungen

Die Satzungen von euroArt werden ins Englische, Deutsche und Französische übersetzt.
Bei Uneinigkeit und Unstimmigkeiten ist nur der niederländische Text bindend.